

Verwaltungsgericht Freiburg
8. Kammer
Habsburgerstrasse 103
79104 Freiburg
poststelle@vgfreiburg.justiz.bwl.de

Zukunftsforum Grenzach-Wyhlen e.V.
z.H. Prof. Dr. Manfred Mutter
Neuweg 5
79639 Grenzach-Wyhlen
Tel. 07624 20 91 119

Betr : AZ-8 K 8879/17

Grenzach-Wyhlen, 13. 08. 2019

Verwaltungsrechtssache Grenzach-Wyhlen gegen Land Ba-Wü wegen Verbindlichkeitserklärung

Stellungnahme des Zukunftsforums Grenzach-Wyhlen e.V.

Sehr geehrter Herr Gerichtspräsident Sennekamp,

Als Vertreter der Bürgerinitiative Zukunftsforum Grenzach-Wyhlen möchten wir uns im Nachgang der Gerichtsverhandlung am 7. August 2019 in Grenzach-Wyhlen an Sie, Ihre Beisitzer und Schöffen wenden und Ihnen einige Betrachtungen zum Sachverhalt darlegen (detaillierte Kommentare am Ende).

Die technische Komplexität der Sanierungsvariante Einspundung, bei der Eignung (I), Verhältnismässigkeit (II) und Umweltverträglichkeit (III) selbst durch Fachleute unterschiedlich bewertet werden, macht eine objektive Gewichtung dieser Kriterien äusserst schwierig. Gemäss Bodenschutzgesetz *'kommen zur Sanierung von Schadstoffen neben Dekontaminations- auch Sicherungsmassnahmen in Betracht, die eine Ausbreitung der Schadstoffe langfristig verhindern'* (BBodSchG §4/3). Diese Formulierung macht deutlich, dass für den Gesetzgeber die Gleichstellung der beiden Sanierungsvarianten nicht 'a priori' vorgesehen ist, sondern von Fall zu Fall 'in Betracht zu ziehen ist'. In zahlreichen Fällen, zum Beispiel bei Altlasten in fernab gelegenen Regionen oder bei deutlich kleineren Flächen der Altlastenverteilung, die sich oft über die Lebensdauer einer Erst-Umspundung entgiften, hat sich die kostengünstigere Einspundung der Giftstoffe als zielführende und verhältnismässige Methode bewährt.

Die relevante Frage ist jedoch: Kann die gesetzlich formulierte Gleichstellung von Dekontamination (Entfernung der Giftstoffe) und Sicherungsmassnahme (Belassung der Giftstoffe über Generationen hinweg) auch im Fall der Kesslergrube Anwendung finden? Durch die spezielle Lage der Kesslergrube – in trinationaler Agglomeration, am Rheinufer, in Nähe zu Trinkwasserentnahmen und Ortsmitte, in geologisch instabiler Region, auf einem Areal mit Potenzial für hochwertige Folgenutzung – wird die Entscheidung des Gerichts zu einem Präzedenzfall für die Interpretation der Gesetzeslage. Denn bei grundsätzlicher Gleichstellung der weniger nachhaltigen, kurzfristig kostengünstigeren Sanierungsvariante durch Einspundung wird in Zukunft kein Sanierungspflichtiger in Deutschland die kosten- und zeitaufwendigere Variante eines Totalaushubs wählen. Die im Gesetzestext offenkundige Intention des Gesetzgebers, unter Abwägung der spezifischen Gegebenheiten neben der Dekontamination auch eine weniger nachhaltige Sicherungsmassnahme – wobei im gegebenen Fall die Umspundung durch eine Mauer von 800 Metern die aus unserer Sicht unverhältnismässigste Variante darstellt – in Betracht zu ziehen, würde offensichtlich ad absurdum geführt.

Die Abwägung des Gesetzes ist weiterhin u.a. eingebunden in die Deutung des Grundgesetzes *«Verpflichtung zum Erhalt der Lebensgrundlagen'* sowie die Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung welche verlangt, dass jede Generation ihre Ausgaben selbst löst und nicht kommenden Generationen aufbürdet. Im Gegensatz dazu besagen die Gutachten: *"Das Schadstoffpotenzial der Kesslergrube ist so erheblich, dass es sich nicht in wenigen Generationen erschöpft"*.

Die weltweit entfachte Diskussion um ökologisch notwendige Massnahmen im Interesse kommender Generationen ist hierbei ein erweiterter Kontext. Der vorliegende Interessenskonflikt zwischen Sanierungspflichtigem und Allgemeinheit wird somit zum Generationenkonflikt.

Unsere wesentlichen Punkte lassen sich wie folgt zusammenfassen :

- *Die Gleichstellung von Dekontamination und Sicherungsmassnahme kommt aufgrund der spezifischen Lage der Kesslergrube nach Bodenschutzgesetz nicht in Betracht (1)*
- *Wie in den Kommentaren (siehe unten) deutlich wird, stellt die von BASF vorgeschlagene Einspundung nach technischen und geo-ökologischen Bewertungskriterien keine geeignete Sicherungsmassnahme dar (2)*
- *Der Sanierungspflichtige BASF wird im Sinne seiner Eigenverpflichtung 'Responsible Care Initiative' aufgerufen, im Interesse nachfolgender Generationen so zu sanieren, dass eine zukunfts offene Folgenutzung des Areals möglich wird (3)*

Im Namen des Zukunftsforums danken wir Ihnen für die Berücksichtigung dieser Punkte bei Ihrer Urteilsfindung. Wir stehen auch gerne zu einer mündlichen Befragung zur Verfügung und empfehlen die Konsultation des Altlastenexperten Dr. Martin Forter, der in der Region Basel schon viele Sanierungen begleitet hat.

Mit freundlichen Grüssen

Dr. Markus John, Prof. Dr. Manfred Mutter, Dr. Peter Donath

Kommentar zu den genehmigten Massnahmen

(I) Eignung

Geologie: Komplexe und sich verändernde Grundwasserströme auch unter dem Rhein hindurch Richtung Trinkwasserentnahme Hardwald der Gemeinde Muttenz sowie Grenzach-Wyhlen und nicht-klagender Dritter (z.B. IWB), die ebenfalls Vorsorgeschutz geniessen, machen eine Massnahme notwendig, die Verschmutzungen der wichtigsten Lebensgrundlage dauerhaft ausschliesst. Dieser Schutz muss auch gewährt sein, wenn ein geregelter Betrieb der Umspundung - das wohl akzeptierte Risiko einer nicht dauerhaften Massnahme - nicht mehr möglich ist. Ein solcher Fall könnte in Zukunft eintreten, wenn die BASF derelinquiert und die Gemeinde nicht die finanziellen Möglichkeiten hat, einen Weiterbetrieb der Altlast über Jahrhunderte zu gewährleisten. In der sich dann selbst überlassenen Altlast würde sich das Grundwasser hochgradig vergiften und könnte sich unregelmäßig und unberechenbar ausbreiten. Zwar würde das Gift hierbei Verdünnungseffekten unterliegen, nur kann eine «Entgiftung durch Verdünnung», wie sie derzeit durch Brunnen 49 betrieben wird, nicht im Sinne von Recht und Gesetz sein. Die angedachte, vollkommen inakzeptable Gründung der Spundwand in durchlässiger Geologie (Muschelkalk) versus in abgedichtetem Boden (z.B. Tonschicht) lässt Zweifel am Qualitätsanspruch der Verantwortlichen aufkommen.

Erfahrung: Zwar hat das Landratsamt angemerkt, dass Umspundungen seit einigen Jahren in Deutschland erfolgreich zur Gefahrenabwehr eingesetzt werden, leider gibt es aber noch keine Langzeiterfahrungen die zeigen, wie eine veraltete Umspundung erneuert werden soll. Eine Spundwand erstmalig in den Boden zu bohren ist relativ einfach. Sie wieder herauszunehmen, dabei Seitenwände abzustützen und zu erneuern bei laufender Hydraulik, erscheint äusserst ressourcenintensiv und ist bis heute unerprobt. Weiterhin ist aus unserer Sicht jede Altlast anders gelagert. Die Anforderungen an die Hydraulik sind vor Ort sehr komplex; uns ist kein Fall mit ähnlicher geologischer Ausgangssituation verbunden mit sensiblen Nutzungen (Trinkwasserentnahme) bekannt.

Die BASF Altlast auf der Insel Flotzgrün im Rhein erhält beispielsweise eine Bodenabdichtung. Es gibt tatsächlich keine Erfahrungswerte, die auf die Situation der Kesslergrube übertragbar wären.

Langfristigkeit: Die Umspundung vor Ort ist nur für einen verschwindend geringen Bruchteil (50-100 Jahre) ihrer benötigten Wirkungsdauer (nach Gutachten bis zu 10'000 Jahren) wirksam. Zur Beurteilung der Wirksamkeit einer Massnahme müssen betriebliche Umstände langfristig glaubhaft abgesichert sein. Kein Mensch käme beispielsweise auf die Idee, Atommüll über Generationen hinweg oberirdisch zu lagern. Gemessen an der Ueberlebensdauer der Giftstoffe muss eine Umspundung demzufolge als kurzfristige Massnahme von kosmetischer Natur betrachtet werden. Ein geregelter Betrieb der Umspundung Kesslergrube über Jahrhunderte erscheint aus dieser Sicht als utopisch!

(II) **Verhältnismässigkeit**

Selbstverständlich hätte der Sanierungspflichtige als Weltkonzern die finanziellen Mittel, die Altlast durch Dekontamination zu entsorgen anstatt eine kommende Generationen an der Problemlösung zu beteiligen. Im übrigen wurden weltweit schon deutlich aufwändigere Sanierungen durchgeführt, der Fall Kesslergrube bewegt sich im Mittelfeld. Obwohl eine Dekontamination finanziell sehr aufwändig erscheint, verschieben sich die Gesamtkosten auf der Zeitskala im Vergleich zu einer Sicherungsmassnahme zugunsten einer Entfernung der Giftstoffe, wie das Nachhaltigkeitsgutachten von Dr. Helmut Dörr deutlich belegt. Hinzu kommt, dass die Kläranlage in absehbarer Zeit ohnehin ersetzt werden muss, sodass ein Totalaushub keine zusätzlichen Probleme für den Standort Grenzach nach sich ziehen würde. Verhältnismässigkeit kann sich nicht alleine am Vergleich von Teilkosten (erste Umspundung) und Gesamtkosten (Dekontamination) orientieren, sondern muss weitere Gesichtspunkte berücksichtigen, z.B. Greifbarkeit und momentane Finanzkraft des Zustandsstörers oder effektive Gesamtkosten.

(III) **Umweltverträglichkeit**

Wie in der Verhandlung deutlich wurde ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erfolgt. Aus unserer Sicht ist dies unverständlich und sollte dringend nachgeholt werden. Fragen ergeben sich zum Beispiel zur Einwirkung auf die nahe Wohnbebauung, zur Population von Mauereidechsen oder zur Verwendung des durch die Oberflächenabdichtung anfallenden Wassers bei Starkregen.

Referenzen

- 1) *Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG §4/3)*
- 2) *Zehn Jahre Nachhaltigkeitsstrategie - Der lange Weg zur Langfristigkeit (G. Bachmann Generalsekretär Rat für Nachhaltige Entwicklung - Berlin, den 10. Mai 2012)*
- 3) *Chancen aus Strukturwandel - die nachhaltige Transformation der BASF-Areale in der Agglomeration Basel (M. Bertram, REGIO BASILIENSIS 56/1, S. 45-52, 2015).*